

Newsletter, 5. Oktober 2012

# Umweltrecht

## Novellierte WEEE-Richtlinie verkündet / Änderungen des ElektroG seit 1. Juni 2012

*Claudia Schoppen*

Am 13. August 2012 ist die neugefasste WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in Kraft getreten. Deutschland hat nun bis zum 14. Februar 2014 Zeit, die EU-Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Seitens des federführenden Bundesumweltministeriums (BMU) wurde bereits angekündigt, im Herbst einen Arbeitsentwurf zur Novelle des ElektroG vorlegen zu wollen. Unabhängig von der neuen WEEE-Richtlinie wurde das ElektroG mit Wirkung zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts in Teilen geändert. Seitdem sieht es schärfere Anforderungen für Vertreiber vor, sowie die Sanktionierung illegaler Sammlungen von Elektroaltgeräten.

### Auf die WEEE-Novelle folgt nun die Überarbeitung des ElektroG

Die neue **Richtlinie 2012/19/EU** über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet (ABl. EU Nr. L 197/38). Zu den wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Richtlinie 2002/96/EG gehören unter anderem höhere Zielsetzungen für Sammlung und Recycling von Altgeräten, ein „offener Anwendungsbereich“ für die Erfassung grundsätzlich aller Elektrogeräte ab 2018 sowie die Möglichkeit, künftig den Einzelhandel zur kostenlosen Annahme von ausgedienten Kleingeräten zu verpflichten (näher zu den Änderungen s. Newsletter vom 3. Februar 2012). Als nächstes wird das BMU im Herbst einen Arbeitsentwurf zur Novelle des ElektroG vorlegen. Geplant ist, noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags die Novelle des Gesetzes abzuschließen. Aus dem ElektroG ausgegliedert wird dabei die Umsetzung der stoffbezogenen Vorgaben der neuen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, die bereits zu Anfang 2013 erfolgen muss.

Als **Streitpunkte** der Novelle des ElektroG kristallisieren sich insbesondere das europarechtlich nicht

vorgegebene Optionsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zur Einbehaltung werthaltiger Altgeräte sowie die mögliche Einführung einer Rücknahmepflicht des Handels heraus.

Gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG kann ein örE einzelne Sammelgruppen von Elektroaltgeräten für jeweils ein Jahr selbst verwerten, wenn er dies der Stiftung EAR mit drei Monaten Vorlauf anzeigt. Von diesem **Optionsrecht** wird mit steigender Tendenz Gebrauch gemacht: 2011 wurden laut Stiftung EAR 213.000 t und damit 21.000 t mehr als noch 2010 von den örE selbst vermarktet. Regelmäßig handelt es sich dabei um besonders werthaltige Altgeräte, die den Herstellern auf diese Weise entzogen werden. Seitens des BMU wurde bereits erklärt, dass man bei den Anforderungen an die Optierungen Prüfungsbedarf sehe. Denkbar wäre ein längerer Vorlauf bei der Anmeldung, aber auch eine Ausdehnung des Mindestzeitraums für Optierungen über die bisherige Dauer von einem Jahr hinaus.

Zugunsten einer **Rücknahmepflicht des Handels** von Kleingeräten aus privaten Haushalten nahmen in der Zwischenzeit die Bundesländer Stellung. In ihrem Beschluss vom 22. Juni 2012 bat die Umweltministerkonferenz der Länder den Bund, eine



solche Pflicht des Handels „zeitnah umzusetzen“ (Ergebnisprotokoll 78. Umweltministerkonferenz, TOP 37). Das BMU reagierte hierauf zurückhaltend: Man werde die Instrumente der WEEE-Novelle ohne Vorfestlegung ergebnisoffen prüfen. In der Vergangenheit hatte Deutschland von einer verpflichtenden Einbindung des Handels in die Rücknahme von Elektroaltgeräten abgesehen. Dieser kann gemäß § 9 Abs. 7 ElektroG Elektroaltgeräte jedoch freiwillig zurücknehmen.

### Änderungen des ElektroG seit 1. Juni 2012

Im Zuge der Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2012 auch das ElektroG in einzelnen Punkten überarbeitet. Neben textlichen Anpassungen an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz finden sich auch inhaltliche Neuerungen.

So müssen **Vertreiber** darauf achten, dass das bloße *Anbieten* von Geräten, die nicht bei der Stiftung EAR registriert sind, nun bußgeldbewehrt ist. Bislang mussten Geräte tatsächlich in Verkehr gebracht werden, um der Registrierungspflicht zu unterfallen. Eine weitere Verschärfung für Vertrieber betrifft die sog. Herstellerfiktion gemäß § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG. Demnach gilt ein Vertrieber nun schon dann als (pflichtiger) Hersteller im Sinne des Gesetzes, wenn er Elektrogeräte anbietet, deren Hersteller zwar registriert ist, aber deren Registrierung bzgl. Marke und/oder Geräteart „nicht ordnungsgemäß“ ist. Damit vollzieht das Gesetz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach (vgl. Newsletter vom 9. Juli 2010).

Eine Reaktion auf bestehende Defizite im Bereich der Erfassung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten stellt der neu eingefügte § 9 Abs. 9 ElektroG dar, der eine Sammlung durch nicht beauftragte Dritte, etwa gewerbliche Schrotthändler, verbietet. Bei Verstößen droht Sammlern ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu **100.000 €**.

Neu eingefügt wurde zudem eine **Definition** des wichtigen Begriffs „**Inverkehrbringen**“ in § 3 Abs. 12 ElektroG („die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung“). Hier wird bereits die WEEE-Novelle vorweg genommen, die ebenfalls eine entsprechende Begriffsbestimmung neu einführt.

### Verfasserin

#### Essen



**Claudia Schoppen**  
Rechtsanwältin,  
Partnerin

Practice Group Environment/  
Planning/Regulatory (EPR)

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

#### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen.

#### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

